



05. Juli 2023

RICHTLINIE

Aktionsprogramm Orts-/Stadtkernbelebung – Leerstand – Brachen „Digitaler Objektzwilling“

Für die Gewährung von Beiträgen des Landes Oberösterreich

1. Allgemeines

Das Land Oberösterreich fördert im Rahmen dieser Richtlinie – nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel – die Erstellung von digitalen Objektzwillingen wie unter Punkt 2 näher beschrieben.

Im Sinne des oben genannten Aktionsprogramms können Digitale Objektzwillinge – also digitale Bestandsaufnahmen – als Basis für die Neu- bzw. Weiterentwicklung von leerstehenden Gebäuden genutzt werden. Mit der Förderung wird zudem die Etablierung von state-of-the-art Technologien (Stichwort „building information modeling“, BIM) unterstützt.

In der vorliegenden Richtlinie werden die Mindestanforderungen an die Objekte (Gebäude), das herzustellende Produkt (digitaler Objektzwilling) und weitere Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme der Förderung festgelegt.

- Auf Gewährung einer Förderung nach den gegenständlichen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- Soweit nicht im Folgenden anderweitige Regelungen getroffen sind, gelten die allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln (Beschluss der Oö. Landesregierung vom 10. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung) und verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung.
- Diese Richtlinie tritt nach Genehmigung durch die Oö. Landesregierung in Kraft und ist bis 31.12. 2024 befristet.

2. Gegenstand und Zielsetzung der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die Kosten für externe Dienstleistungen für die Erstellung eines digitalen Objektzwillings.

2.1. Objekte im Sinne der Richtlinie

- Lage in Oberösterreich
- Mindestgröße (Nutzfläche) 300m²
- un- oder mindergenutztes Objekt
- Entwicklungspotenzial vorhanden
- für öffentliche Hand von besonderer Bedeutung
- Erfassung in der Standortdatenbank der Business Upper Austria – Oö. Wirtschaftsagentur GmbH (bei Vermittlungsbedarf)

2.2. Leistungsumfang und technische Anforderungen

Anhand des digitalen Objektzwillings muss eine fundierte Aussage zur Objektqualität möglich sein. Nach Fertigstellung der Leistungen hat ein entsprechendes, nutzungsfähiges Datenpaket zur Verfügung zu stehen.

Folgende Teilleistungen hat die Erstellung des Objektzwillings jedenfalls zu umfassen:

- 3D Scan, innen und außen in schwarz/weiß
- Registrierung (dh. Verortung) der Punktwolke im Landeskoordinatensystem mit Anschluss an das amtliche Höhensystem
- 3D Modell laut Ö-Norm A 6241-2 als geometrische Grundlage für building information modeling (BIM) mit level of detail (LOD) 300 / Baueinreichplanung; Übermittlung in nativem Format (z.B.: .rvt, .pln, ...) und industry foundation classes (IFC)
- Auf Basis des oben beschriebenen Modells ist zu erstellen:
 - Grundrisse/Schnitte/Ansichten im Maßstab 1:100 incl. Außenanlagen (als PDF und DWG)
 - Grundrisse mit Flächendarstellung laut ÖNORM B-1800 im Maßstab 1:100 sowie tabellarischer Auflistung selbiger.

Es ist eine normgerechte Bemaßung/Beschriftung durchzuführen.

- Fotodokumentation (als PDF sowie Bilddatei)
- Bericht zu Energieversorgung, anliegenden Medien sowie technischer Gebäudeausrüstung (TGA)

2.3. Zulässige Auftragnehmer:innen

Die Umsetzung hat zu erfolgen durch

- eines der im Anhang gelisteten Unternehmen („Expert:innenpool“)
- ODER weitere Unternehmen, die sämtliche Leistungen gem. Punkt 2.2 dieser Richtlinie erbringen können.

Anmerkung: für die Aufnahmen in den Expert:innenpool wurden seitens der Kammer der ZiviltechnikerInnen und der Fachgruppe Ingenieurbüros alle in Frage kommenden oberösterreichischen Unternehmen kontaktiert und bei Interesse aufgenommen.

3. Förderfähige Kosten und Höhe der Förderung

Als förderfähige Kosten können alle externen Dienstleistungen, die zur Erbringung der Leistungen nach Punkt 2.2 erforderlich sind, anerkannt werden.

Die maximal anerkennungsfähigen förderfähigen Kosten belaufen sich auf 8.125 € (brutto) je Objekt. Die Höhe der Förderung beträgt 80 % der förderfähigen Kosten.

4. Fördervoraussetzungen

- Als Förderwerber:in tritt der/die Eigentümer:in eines Objektes, für das ein konkretes Verwertungsinteresse besteht, auf. Zusätzlich zu dem/der Förderwerber:in gibt es mindestens eine/n für die Verwertung relevante/n Konsortialpartner:in (z.B.: Immobilienentwickler:in, Architekt:in, Investor:in etc.)
- Die Standortgemeinde ist jedenfalls nachweislich einzubinden.

5. Erledigung der Anträge und Ausbezahlung der Fördermittel:

- Projekteinreichungen sind laufend möglich.
- Die Zuschüsse werden durch das zuständige Regierungsmitglied nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel und nur über schriftlichen Antrag gewährt.
- Die Förderungswerber:innen haben alle für die Prüfung der Voraussetzungen erforderlichen Unterlagen bzw. Informationen beizubringen.
- Bei der stattgegebenen Erledigung des Antrages erhalten die Förderungswerber:innen eine schriftliche Zustimmung.
- Die Ausbezahlung der Förderung kann erst nach Fertigstellung der Maßnahmen und nach Vorlage von saldierten Rechnungen und Überweisungsbelegen (in Kopie) und des digitalen Zwillings sowie einer technischen Kontrolle, die der Fördergeber durchführt, erfolgen.
- Maßgebend sind in jedem Fall die tatsächlich geleisteten Zahlungen.

Das Antragsformular ist bei der Geschäftsstelle für Dorf- & Stadtentwicklung erhältlich bzw. im Internet abrufbar unter: www.land-oberoesterreich.gv.at – Themen – Bauen und Wohnen – Raumordnung – Aktionsprogramm Leerstands- und Brachflächenrevitalisierung, Orts- und Stadtkernbelebung.

Anhang: Expert:innenpool

ANHANG

Expert:innenpool

- Geometer BRUNNER ZT-GmbH, Auf der Haiden 109, 5280 Braunau
- Netz+Plan LeitungsdokumentationsgesmbH, Kommunalstraße 15, 4020 Linz